

Zur Einführung der Personalkategorie „Lecturer“

- I. Der Deutsche Hochschulverband sieht das deutsche Hochschulsystem vor kapazitären Herausforderungen, die mit denen der 70er Jahre vergleichbar sind. Es gilt einerseits Lösungen zu finden, die zu prognostizierende Erhöhung der Studierendenzahlen von 2 Millionen auf bis zu 2,7 Millionen ohne Qualitätseinbußen aufzufangen. Andererseits muß vermieden werden, daß sich die Fehlentwicklungen der 70er Jahre wiederholen.
- II. Die Hochschulen werden ohne zusätzliche staatliche Mittel ersticken. Das geltende Kapazitätsrecht verpflichtet die Hochschulen bereits heute, über das Vertretbare und Sinnvolle hinaus Studierende aufzunehmen. Die Ziele, Offenhaltung der Hochschulen, Umstellung auf die neue Studienstruktur Bachelor/Master und eine unter anderem durch Exzellenzinitiativen geförderte Verbesserung der Qualität von Forschung und Lehre lassen sich kostenneutral nicht in Einklang bringen. Allein die politisch gewollte Umstellung auf ein modularisiertes Bachelor-/Master-Studium erfordert eine mindestens 15%ige, wahrscheinlich aber 20%ige Erhöhung der Lehrkapazität.
- III. Die Einführung von Studiengebühren ist mit dem politischen Versprechen verbunden, daß diese Gebühren den Hochschulen als zusätzliche Mittel zur Verbesserung der Lehrkapazität und Lehrqualität zugute kommen. Nur unter diesen Voraussetzungen haben zum Beispiel Hochschulrektorenkonferenz und Deutscher Hochschulverband der Einführung von Studiengebühren zugestimmt.
- IV. Vor diesem Hintergrund fordert der Deutsche Hochschulverband, daß bei den anstehenden Verhandlungen zum Hochschulpakt 2020 gedanklich und finanziell zwischen der derzeitigen Finanzierung der Hochschulen, den notwendigen Kosten für die Umstellung auf ein Bachelor-/Master-System, den zusätzlichen Mitteln aus Studiengebühren und „Überlastmitteln“, um dem Anstieg der Studierendenzahlen zu begegnen, unterschieden werden muß. Jede Art der Pauschalierung mogelt sich an den eigentlichen Problemen vorbei.
- V. Bund und Länder müssen sich als Gemeinschaftsaufgabe auf die Schaffung neuer, zusätzlicher Studienplätze verständigen. Dazu bedarf es einer Erhöhung der Lehrkapa-

zität. Die bislang von Bund und Ländern angedachten Mittel zur Kapazitätserhöhung (siehe F&L 9/2006, Seite 498 ff.) umfassen verschiedene Vorschläge. Dazu gehört bislang nur im untergeordneten Umfang die Einrichtung neuer Professorenstellen. Da Studierende auch zukünftig ein Recht auf eine qualitativ hochstehende und sich ständig aus der Forschung erneuernde Lehre haben, bedarf es einer neuen Prioritätensetzung zugunsten neuer Professorenstellen. Der Hochschulverband fordert Bund und Länder daher auf, im Hochschulpakt 2020 konkret zu vereinbaren, daß und wie viele Überlastprofessorenstellen geschaffen werden. Der Hochschulverband unterstützt den Vorschlag der Hochschulrektorenkonferenz, im Wege von sogenannten vorgezogenen Berufungen neue Stellen zu schaffen. Der Hochschulverband fordert Bund und Länder insbesondere auf, das zahlenmäßige Verhältnis von Studierenden zu Hochschullehrern von zur Zeit bundesweit 60 zu 1 nicht zu überschreiten.

- VI. Der Hochschulverband hält es bei Wahrung des Schlüsselverhältnisses 60 zu 1 darüber hinaus für richtig, in beschränktem Umfang den „Lecturer“ als neue Personalkategorie einzuführen. Allerdings muß der Versuchung widerstanden werden, aus finanziellen Gründen eine neue, qualitativ minderwertige Personalkategorie mit erheblichem Lehrdeputat und geringer Bezahlung einzuführen. Der Deutsche Hochschulverband warnt nachdrücklich vor der Schaffung eines „Lehrproletariats“ mit der Folge des aus den 80iger Jahren bekannten „Überleitungsdrucks“. Der DHV widersetzt sich entschieden der Vorstellung, einen billigen „Lehrknecht“ zu installieren. Vielmehr muß die neue Personalkategorie „Lecturer“ eine neue motivierende Perspektive für die neuen Stelleninhaber bieten und sich harmonisch in die bisherige differenzierte Systematik des Lehrpersonals (Professor, Junior-Professor, wissenschaftlicher Mitarbeiter, Lehrbeauftragter, Lehrkraft für besondere Aufgaben) einfügen.
- VII. Im einzelnen schlägt der Deutsche Hochschulverband für die Lecturer folgende Eckpunkte vor:
1. Der Lecturer übernimmt eine Lehrverpflichtung von 12 - 14 Semesterwochenstunden. Darüber hinaus kann er mit der Koordination von Tutoren betraut werden.
 2. Der Lecturer kann befristet oder unbefristet im Angestelltenverhältnis oder als Beamter eingestellt werden.

3. Qualifizierung und Befristung gehören grundsätzlich zusammen. Wer als Lecturer befristet eingestellt wird, soll als Dienstaufgabe die Gelegenheit zur eigenen Weiterqualifikation (zum Beispiel in Form der Habilitation) erhalten. Befristete Lecturerstellen sind also auch Qualifizierungsstellen für Professuren. Von anderen Qualifikationsstellen wie wissenschaftlicher Mitarbeiter und Juniorprofessor unterscheidet sich der Lecturer durch die Betonung des Lehrprofils. Zudem wird der Lecturer von Aufgaben in der Selbstverwaltung entbunden.
4. Es ist zwischen Junior- und Senior-Lecturern zu unterscheiden. Einstellungsvoraussetzungen für den Junior-Lecturer ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium und eine weitere wissenschaftliche Qualifikation, im Regelfall eine Promotion mit Prädikat. Wissenschaftler mit Habilitation oder erfolgreich absolvierter Juniorprofessur können als Senior-Lecturer eingestellt werden. Wenn die Fakultät in einem förmlichen Verfahren eine damit vergleichbare Qualifikation feststellt, kann im Einzelfall der Junior-Lecturer nach Auslaufen des Dienstverhältnisses als Senior-Lecturer weiterbeschäftigt werden. Der Senior-Lecturer wird nach Maßgabe der Entscheidung der Fakultät befristet oder unbefristet eingestellt.
5. Das Dienstverhältnis des Junior-Lecturers ist als Qualifikationsstelle auf 8 Jahre zu befristen.
6. Der Junior-Lecturer nimmt seine Lehraufgaben unter der Verantwortung der Fakultät wahr. Er wird einem Institut zugeordnet. Außerhalb der Lehre übernimmt er keine weiteren wissenschaftlichen Dienstleistungen. Fachvorgesetzter ist der jeweilige Institutsdirektor. Der Senior-Lecturer nimmt seine Lehraufgaben selbständig wahr. Insoweit hat er die rechtliche Stellung eines Lehrbeauftragten.
7. Bezahlung und Besoldung von Lecturern sind grundsätzlich der von wissenschaftlichen Mitarbeitern anzugleichen.

Bonn, 4. September 2006